

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen der

## **Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

## **Kanton Aargau (Trägerschaft)**

vertreten durch

den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

und dem

## **Kanton Solothurn (Trägerschaft)**

vertreten durch

das Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

im Folgenden als Kantone bezeichnet

betreffend das

# **Agglomerationsprogramm AareLand Teil Verkehr und Siedlung (Netzstadt AarauOltenZofingen)**

**1. Generation  
2007**

im Folgenden als Agglomerationsprogramm AareLand bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

## **1 Ingress**

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2009 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms AareLand geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm AareLand stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller Agglomerationsprogramme erlassen worden ist. Er legt einen Beitragssatz von 40 Prozent und einen Höchstbetrag von 32.24 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) fest. Der Beitragssatz gilt nur für die Massnahmen der A-Liste dieser Etappe.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

## **2 Vertragsparteien und Pflichten**

### **2.1 Vertragsparteien**

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Aargau zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom 24.11.2010.
- 2.1.3 Die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss vom 07.09.2010.

### **2.2 Pflichten**

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3. und 4. dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.3 Die Kantone bestätigen, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen verpflichtet haben (Anhang 3). Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.4 Die Kantone verpflichten sich, die Einleitung und Durchführung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu kontrollieren. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Unter den Begriffen „Einleitung und Durchführung“ gemäss Ziff. 2.2 wird Folgendes verstanden: das Auslösen und Vorantreiben der Projektierung, die Vorlage an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung (Plan- und/oder Finanzbeschluss) sowie, im Falle des Vorliegens der nötigen Beschlüsse, die Realisierung der Massnahme.

### 3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragsatzes relevant waren.

#### 3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont
<b>Siedlung</b>					
2581.204	2.23S	ESP Aarau: Dienstleistungen, PE, Wohnen güterintensiv an der T5	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
2581.205	3.19S	ESP Wynenfeld (Buchs): güterintensive Arbeitsnutzungen an der T5	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
2581.206	4.24S	Entwicklung von Arbeitsplatzschwerpunkt Egerkingen/Härkingen (PE, AI, evtl. GT)	ARE	SO - ARP	bis 2014
2581.207	4.25S	Aufwertung Ortszentrum Egerkingen	ARE	SO - ARP	bis 2018
2581.208	4.26S	Hägendorf: Aufwertung des Bahnhofgebietes als ÖV-Knoten und als Ortszentrum	ARE	SO - ARP	bis 2018
2581.209	8.15S	Regionale Nutzflächenanalyse/Nutzungskonzepte Abstimmung Nutzungspotenzial mit Kapazitäten geplanter Verkehrsmanagement	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
2581.210	8.17S	Entwicklung ESP Oftringen/Aarburg (Alte Str.) (AI, Fachmärkte, PR, evtl. GT, PE, Freizeit)	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
2581.211	8.18S	Konzept zu städtebaulichen Gestaltung und Aufwertung entlang der K 104	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont
2581.212	8.22S	Aufwertung Ortskern Aarburg (nach der Realisierung der Umfahrung) und Oftringen	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
2581.213	9.13S	Aufwertung Ortszentrum Zofingen	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
2581.214	9.14S	Entwicklung ESP Zofingen/Strengelbach Industrie (AI, PR, PE klein, ZE)	ARE	AG - BVU - ARE	bis 2014
Verkehr					
2581.019	2.20MIV	Aufbau Mobilitätsmanagement Aarau	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2014
2581.216	4.18ÖV	ESP SBB Areal Nord: Verbesserte Buserschliessung Areal Industriewerk SBB	ARE	SO - AVT	bis 2014
2581.060	4.23MIV	Aufbau einer Mobilitätszentrale im Zentrum Olten	ARE	SO - AVT	bis 2018
2581.217	6.11ÖV	Ergänzendes Busangebot bei Trassenengpässen Olten – Aarau auf der Schiene	ARE	SO - AVT	realisiert
2581.218	7.11ÖV	Optimierung des öffentlichen Verkehrs und Priorisierung des Fussgänger- und Veloverkehrs im Ortszentrum Schönenwerd	ARE	SO - AVT	bis 2014
2581.219	8.13ÖV	Verbesserte öV-Erschliessung der ESPs Oftringen/Aarburg	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2018
2581.099	9.11MIV	Flächendeckendes regional abgestimmtes Gesamtkonzept Parkierung für Zofingen und die Region	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2014
2581.220	9.12MIV	Aufbau einer Mobilitätsberatung im Zentrum Zofingen	ARE	AG - BVU - AVK	bis 2014

Tabelle 3.1

### 3.2 Eigenleistungen, Priorität A

Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziff. 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
Schiene			
2581.104	10.11.ÖV	Park+Ride (P+R) - Angebot für Gesamttagglomeration erstellen und umsetzen, in Koordination mit Park+Rail Konzept SBB	2.0
ÖV-Strasse			
2581.044	4.16.ÖV	ESP Olten SüdWest: Buserschliessung Wil-Olten-Olten Süd-West/Bornfeld-Wangen	1.00
MIV			
2581.004	1.11.MIV	Aarau K107/K243 Knoten Weinberg	1.10
2581.035	3.18.MIV	Gränichen K242 IO Sanierung Anschluss Nordstrasse	4.00

Nr.	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP	
ARE-Code	Nr. AP		
2581.055	4.20.MIV	ESP Olten SüdWest: Arealinterne Erschliessung	0.10
2581.057	4.22.MIV	ESP Areal Industriewerk SBB: Anpassungen/Ausbau Gösger-strasse inkl. Verkehrssteuerung/Lichtsignalanlage/Erschliess.	2.00
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			
2581.005	1.12.S	Küttigen K107, Rückbau zu Dorfstrasse	1.0
2581.023	2.25.S	Unterbindung Schleichverkehr Gönhardquartier	2.6
2581.058	4.27.MIV	Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kappel	3.5
2581.076	7.16.S	Obergösgen: Sanierung Ortszentrum (inkl. 2 Knoten)	2.5

Tabelle 3.2

### 3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Gestützt auf Artikel 7 IFG (SR 725.13), Artikel 17a-d MinVG (SR 725.116.2) und 24 MinVV (SR 725.116.21) sowie auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen und Massnahmenpakete zu. Den Kantonen obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Massnahmenpakete.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)	
ARE-Code	Nr. AP					
Schiene						
2581.007	2.12.ÖV	WSB-Station Torfeld Süd	3.95	1.58	BAV	AG - AVK
2581.081	8.12.ÖV	Verlegen Haltestelle Küngoldingen	1.74	0.69	BAV	AG - AVK
MIV						
2581.089	8.20.MIV	Knotensanierungen K104 Zofingen bis Zentrum Oftringen*, **	12.93	5.17	ASTRA	AG - ATB
Langsamverkehr						
2581.111		Konzept LV_A-Liste	25.20	10.08	ASTRA	AG - ATB / SO AVT
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum						
2581.013	2.17 MIV	Aarau Umgestaltung K109 Bahnhof	1.72	0.69	ASTRA	AG - ATB
2581.116	7.17M IV	Ortszentrum Schönenwerd	2.59	1.03	ASTRA	SO - AVT

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle AP (kantonale Stelle)
ARE-Code	Nr. AP				
2581.114	3.21S	Suhr Aufwertung Ortszentrum	5.17	2.07	ASTRA AG - ATB
2581.113	3.20S	Buchs Aufwertung Ortszentrum	3.45	1.38	ASTRA AG - ATB
Multimodale Drehscheiben					
2581.008	2.13	Bushof Bahnhof Aarau	6.89	2.76	ASTRA AG - ATB
Verkehrssystemmanagement					
2581.080	8.11. ÖV/ MIV	Verkehrsmanagement Region Wiggertal inkl. Busspuren (Koordination mit Kt. SO & Autobahn)	9.22	3.69	ASTRA AG - ATB
2581.006	2.11 ÖV/ MIV	Verkehrsmanagement Region Aarau mit Dosierungen und Busspuren (Zentrum)	5.17	2.07	ASTRA AG - ATB
2581.024	3.11 ÖV/ MIV	Verkehrsmanagement Region Aarau mit Dosierungen und Busspuren (Südost)	2.59	1.03	ASTRA AG - ATB
<b>Total</b>			<b>80.62</b>	<b>32.24</b>	

Tabelle 3.3 (\* umweltrelevante Projekte, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Konsultation zu unterbreiten sind. \*\* Bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung ist für die Massnahme der Nachweis der Kompatibilität mit der Gesamtkonzeption für den Raum Zofingen-Wiggertal erbracht und die Gesamtkonzeption muss politisch konsolidiert vorliegen.)

### 3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens der Kantone oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens der Kantone verbunden.

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP		
Schiene			
2581.033	3.32ÖV	Eigentrossierung Oberentfelden Zentrum	10.41
2581.084	8.31ÖV	Neue Haltestelle Oftringen Zentrum	12.83
MIV			
2581.015	2.32MIV	Hintere Bahnhofstrasse + Knoten Gais	25.85
Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum			

Nr.	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen
ARE-Code	Nr. AP		
2581.115	3.33S	Oberentfelden Aufwertung Ortszentrum	3.45
		Multimodale Drehscheiben	
2581.011	2.31LV	Aarau Bahnhof Velo-/ Fussgängerunterführung Ost	8.62
		Verkehrssystemmanagement	
2581.101	9.31MIV	Parkleitsysteme Zofingen	0.86

Tabelle 3.4

### 3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen)

Im Prüfbericht und in den Anhängen 17 und 18 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sind Massnahmen im Bereich Schiene aufgelistet, für welche eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht aus dem Infrastrukturfonds, sondern über eine andere Finanzierung geprüft werden. Auch wenn für diese Massnahmen keine Mitfinanzierung durch den Infrastrukturfonds erfolgt, werden diese in der Wirkung des Agglomerationsprogramms mit berücksichtigt.

## 4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (Ziffer 3.3)

### 4.1 Beitrag

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete wird von Bund und den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von 32.24 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) (Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms AareLand handelt es sich um einen Höchstbetrag der Subvention, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziffer 1.2) für eine Agglomeration gilt für die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MWSt und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete ist Sache der Kantone sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden).

- 4.1.5 Verringern sich die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

## **4.2 Finanzierungsvereinbarungen**

- 4.2.1 Ist eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht inhaltlich dem Agglomerationsprogramm AareLand sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff. 3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton, und für Massnahmen der Eisenbahninfrastrukturen (Ziff. 4.2.3) zusätzlich noch mit der Transportunternehmung, die Finanzierungsvereinbarung ab (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG). Für Massnahmenpakete des Langsamverkehrs (Anhang 1) kann das zuständige Bundesamt ebenfalls nur eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Dafür muss die Bau- und Finanzreife für mindestens eine Einzelmassnahme vorliegen.
- 4.2.2 Massnahmen oder Massnahmenpakete der Ziffer 3.3 können vom zuständigen Bundesamt auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fallen und/oder verschiedene Massnahmenkategorien (z.B. MIV Massnahme mit Aufwertung Ortsdurchfahrt oder ein Tramprojekt) beinhalten. Wenn eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket Gegenstand mehrerer Finanzierungsvereinbarungen ist, kann die erste Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine verbindliche Regelung vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.
- 4.2.3 Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung bedürfen wesentliche Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamt und den für die Massnahme zuständigen Kantonen (Ziff. 3.3). Als wesentlich gelten Massnahmenänderungen, welche zu Mehrkosten führen oder eine Verschlechterung der Wirksamkeit gemäss den Prüfkriterien des Bundes zu Folge haben, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms AareLand gefährden könnten. Der Bund kann keine Mehrkosten übernehmen (Ziff. 4.1.4).
- 4.2.4 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

## **4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge**

- 4.3.1 Der Baubeginn darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme oder das entsprechende Massnahmenpaket erfolgen.
- 4.3.2 Der Bau einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung kann nur mit der Bewilligung der Bundesbehörde, welche für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zuständig ist, beginnen. Diese Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn die Leistungsvereinbarung schon unterzeichnet ist und es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen

Anspruch auf die Finanzhilfe. Beginnt der Bau ohne Bewilligung, so werden keine Bundesbeiträge gewährt (Art 26 SuG, SR 616.1)).

- 4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.1, an keine fixe Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf die Finanzhilfe.

#### **4.4 Auszahlungsmodalitäten**

- 4.4.1 Auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme verantwortlich ist, zahlt der Bund vorbehaltlich der Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge, gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.
- 4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament (Budgethoheit Bundesversammlung, Art. 10 IFG) und von Änderungen im Bundesrecht.
- 4.4.3 Es werden nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.
- 4.4.4 Bei einer allfälligen ungenügenden Liquidität des Infrastrukturfonds können die für die Umsetzung der Massnahmen(-pakete) der A-Liste (Ziff. 3.3) freigegebenen Mittel durch die für die Massnahme zuständigen Kantone und gegebenenfalls weitere Beteiligte (z.B. regionale Körperschaft, Gemeinden) vorfinanziert werden. Eine Verzinsung dieser Mittel durch den Bund ist ausgeschlossen. Die Bedingungen werden vom Bundesrat festgelegt.

## **5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)**

### **5.1 Umsetzungskontrolle**

Die Kantone gewährleisten, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen(-pakete) in einem Umsetzungsbericht zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) nach den Vorgaben der Weisung des UVEK (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation) dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind, welche Massnahmen, die unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, welche Prioritäten gesetzt worden sind.

### **5.2 Wirkungskontrolle**

- 5.2.1 Die Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren.
- 5.2.2 Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die

beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Das Monitoring wird alle 4-5 Jahre durch das ARE erstellt und veröffentlicht.

### **5.3 Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)**

5.3.1 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling in den Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr geregelt.

5.3.2 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling in den Controlling-Richtlinien des BAV über die Projektsteuerung, Projektaufsicht und Berichterstattung geregelt.

### **5.4 Stichprobenkontrollen**

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone erlauben ihr die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

## **6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung**

### **6.1 Erfüllung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 umgesetzt, die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt (inkl. Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen), und die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen erfüllt sind.

### **6.2 Umsetzung des Programms**

Werden die Massnahmen(-pakete) des Programms nur teilweise umgesetzt, kann dies im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt werden.

### **6.3 Wirkung des Programms**

Die Ergebnisse aus der Wirkungskontrolle (Ziff. 5.2) sind Bestandteil der Beurteilung der darauf folgenden Generationen des Agglomerationsprogramms.

### **6.4 Kürzung/Rückzahlung der Bundesmittel für Massnahmen und Massnahmenpakete**

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

### **6.5 Nicht beanspruchte Gelder**

Mittel, die für Massnahmen oder Massnahmenpakete gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, welche aber nicht realisiert werden (Ziff. 4.3.3) oder die wegen Kürzung / Rückzahlung des Bundesbeitrags nicht beansprucht werden, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen der Gesamtheit der Agglomerationen für Massnahmen der nächsten Etappen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Die Bundesbeiträge können somit von den Kantonen nicht für die Realisierung von anderen als in der entsprechenden Etappe ursprünglichen vorgesehenen Massnahmen oder Massnahmenpaketen eingesetzt werden.

## **7 Anpassung der Leistungsvereinbarung**

### **7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

- 7.1.1 Die Kantone überarbeiten alle vier Jahre ihr Agglomerationsprogramm gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation. Gestützt auf die Prüfung des überarbeiteten Agglomerationsprogramms durch den Bund gibt das Parlament die Mittel für die nächste Finanzierungsetappe frei. Auf der Basis des Bundesbeschlusses und des Prüfberichts zum Agglomerationsprogramm wird die Leistungsvereinbarung aktualisiert.
- 7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauffolgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben bestehen.

### **7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

- 7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.
- 7.2.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, definieren die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Vereinbarung gemeinsam vorzeitig auf. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.
- 7.2.3 Um eine ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu stellen unter Nachweis von Gründen.

## **8 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## **9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz**

- 9.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).
- 9.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## **10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung**

- 10.1** Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 10.2** Diese Vereinbarung gilt solange die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen gelten, bis zum Abschluss des Monitoring und bis zur Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen.

## **11 Rangordnung**

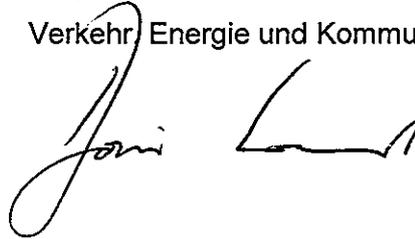
Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes 2009; Anhang 2
4. Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung AareLand, Netzstadt AarauOltenZofingen 2007
5. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Dezember 2007)
6. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation
7. Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr, Version 1.2 vom 31.05.2010
8. Controlling-Richtlinien des BAV über die Projektsteuerung, Projektaufsicht und Berichterstattung vom 11.08.2008.

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, ...7. 2. 2011...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation



Departementschefin Doris Leuthard

Aarau, 20. 01. 2011

Regierungsrat des Kantons Aargau



Landammann Peter C. Beyeler

Solothurn, 24. 1. 2011

Bau- und Justizdepartement Solothurn



Vorsteher und Landammann

Walter Straumann

Verteiler: Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,  
Regierungsrat des Kantons Aargau und Bau- und Justizdepartement des Kantons  
Solothurn

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts  
(Ziff. 3.3).

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes 2009

Anhang 3: Bestätigung betreffend Einleitung und Durchführung der Massnahmen.

- a) Kanton Aargau (inkl. Übersichtsliste der Beschlüsse, Verträge und/oder ggf.  
Querverweise auf regionale und/oder kantonale Richtpläne betreffend Ver-  
pflichtung der Gemeinden und/oder der regionalen Körperschaften)
- b) Kanton Solothurn (Massnahmen in kommunaler Verantwortung)

## **Anhang 1** (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Hinweis: Massnahmen, die mit „\*Nr.“ gekennzeichnet sind, können auf Wunsch der Agglomeration als Massnahmenpaket in einer Finanzierungsvereinbarung gebündelt werden, da sie in einem engen Sachzusammenhang stehen. Kategorien sind Fussverkehrsnetze (\*<sup>1</sup>), Veloroutennetze (\*<sup>2</sup>), LV-Netze (\*<sup>3</sup>), Veloparkierung (\*<sup>4</sup>), Sicherheit (\*<sup>5</sup>), Haltestellenzugänglichkeit (\*<sup>6</sup>).

### Priorität A

Nr.	Massnahme/Massnahmenpakete		Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung
ARE-Code	Nr. AP			
2581.009	2.14 LV * <sup>3</sup> AG	Querung SBB- Geleise für Velofahrer und Fussgänger zw. Torfeld Nord und Torfeld Süd Aarau	2.15	0.86
2581.010	2.15 LV * <sup>3</sup> AG	Querung über Aare für Velofahrer und Fussgänger zwischen Telli und Scheibenschachen Aarau	2.59	1.03
2581.027	3.12 LV * <sup>3</sup> AG	Fuss- und Radwegunterführung K210 Lenzburgerstrasse/Suhrenbrücke in Buchs	0.52	0.21
2581.041	4.13 LV * <sup>3</sup> SO	Fuss- und Veloverbindung Olten SüdWest (Hammerallee) Zugang Bahnhof Olten Hammer	3.45	1.38
2581.042	4.14 LV * <sup>3</sup> SO	Verbesserung Sicherheit für LV an Verkehrsknoten (SO)	6.89	2.76
2581.043	4.15 LV * <sup>3</sup> SO	Fussgänger-/Velounterführung Aarburgerstrasse/Säliquartier ***	1.72	0.69
2581.056	4.21MIV /LV * <sup>3</sup> SO	Ausbau Rötzmattunterführung	0.86	0.34
2581.105	11.11LV * <sup>3</sup> SO	Ergänzung und Umsetzung kantonales Radroutennetz SO inkl. Signalisation	6.89	2.76
2581.106	11.12LV * <sup>3</sup> AG	Ergänzung und Umsetzung kantonales Radroutennetz AG inkl. Signalisation	3.02	1.21
2581.109	13.11S * <sup>3</sup> SO	Schachenpark (Nutzungskonzept Flussraum Aare)	2.59	1.03
2581.110	13.12 S * <sup>3</sup> AG	Aufwertung Flussraum Wigger – Aare (AareLand) inkl. LV 8.14 (Fuss und Radwegnetz)	1.72	0.69
		<b>Summe</b>	<b>32.40*</b>	<b>12.96*</b>
2581.111		<b>Konzept LV_A-Liste</b>	<b>25.20**</b>	<b>10.08**</b>

Tabelle A1.1 (\*Eine Differenz beim Bundesbeitrag zwischen Summe und Konzept LV\_A-Liste kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen, \*\* Kürzung lt. Benchmark Prüfbericht des Bundes, \*\*\* Der Bund und die Kantone haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann. Massnahmenänderungen bedürfen einer schriftlichen Absprache mit dem ARE.)

Priorität B

Nr.	Massnahme/Massnahmepakete
ARE-Code	Nr. AP
Keine vorhanden	

Tabelle A1.2

